4) Weiterhin ist bei der Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes auf die Rechtsfolgen des § 155 a Satz 1 und 2 BBauG hinzuweisen. Der Hinweis kann etwa lauten:

"Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes - mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren Bekanntmachung - ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

5) Nach erfolgter Bekanntmachung bitten wir uns umgehend eine Ausfertigung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nebst Begründung, Textfestsetzungen sowie Anlagekarten (Höhenpläne bzw. Geländeschnitte) für unser Planarchiv zu übersenden.

6) Die Gemeinde ist verpflichtet, umgehend - soweit nicht schon geschehen - die gemäß § 49 des Landeswassergesetzes vom 1.8.1960 erforderlichen Unterlagen über die zentrale Wasserversorgung und zentrale Ableitung und Klärung der anfallenden Abwässer aufzustellen und dem Wasserwirtschaftsamt zur Genehmigung vorzulegen.

Trier, den 12. 03. 1981

Im Auftrage: